



Lokalkammer Mannheim

UPC_CFI_975/2025

UPC_CFI_739/2026

**Entscheidung
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts,
erlassen am 27. März 2026
betreffend EP 4 250 732
(R. 265, R. 370.9 VerFO)**

KLÄGERIN

Nokia Technologies Oy

Karakaari 7, 02610, Espoo, FI

Vertreten durch: Cordula SCHUMACHER u.a., Arnold Ruess Rechtsanwälte PartGmbH

BEKLAGTE

- 1. VIMN Germany GmbH**
Boxhagener Straße 79-80, 10245, Berlin, DE
- 2. Paramount Home Entertainment (Germany) GmbH**
Betastraße 10c, 85774, Unterföhring, DE
- 3. Paramount Pictures Germany GmbH**
Betastraße 10c, 85774 Unterföhring, DE
- 4. Paramount Global Streaming International LLC**
1515 Broadway, New York, NY 10036, US

5. Viacom International Inc.

1515 Broadway, New York, NY 10036, US

6. Paramount Pictures International Ltd.

Building 5 Chiswick Park, 566 Chiswick High Road, W4 5YF, London, GB

7. Paramount Global Italia S.r.l.

Corso Europa n.5, 20122, Mailand, IT

8. Paramount Global Inc.

1515 Broadway, New York, NY 10036, US

9. Paramount Skydance Corporation

1515 Broadway, New York, NY 10036, US

Alle Beklagten vertreten durch Dr. Benjamin Schröder u.a., Hogan Lovells International LLP

KLAGEPATENT: EP 4 250 732

SPRUCHKÖRPER: Lokalkammer Mannheim

ENTSCHEIDENDE Richter: Böttcher als Berichterstatter

Verletzungsklage und Nichtigkeitswiderklage – Klagerücknahme R. 265 Verfo;
Gebührenerstattung R. 370.9 Verfo

KURZE ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS:

Die Klägerin und die Beklagten beantragen vor Abschluss des schriftlichen Verfahrens mit Zustimmung der jeweiligen Gegenseite die Zulassung der Rücknahme der Verletzungsklage und der Nichtigkeitswiderklage. Beide Seiten erklären, keine Kostenanträge zu stellen.

Zeitgleich mit dem Antrag auf Zulassung der Klagerücknahme beantragen die betroffenen Parteien, ihnen gem. R. 370.9 (b) Verfo verauslagte Gerichtsgebühren zu erstatten, wobei der Antrag der Klägerin auf 60 % und der der Beklagten auf 50 % ihrer verauslagten Gerichtsgebühren gerichtet ist.

GRÜNDE FÜR DIE ENTSCHEIDUNG:

1. Die Rücknahmen werden mit Zustimmung der Gegenseite jeweils zugelassen. Entgegenstehende Gründe liegen nicht vor. Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, weil die

Parteien erklärt haben, keine Kostenanträge zu stellen (vgl. Berufungsgericht, Entscheidung vom 28. Mai 2025, UPC_CoA_808/2024).

2. Die teilweise Erstattung der verauslagten Gerichtsgebühren hat mit Blick auf die Verletzungsklage ihre Grundlage in R. 370.9 (b) (i) VerfO in der bis zum 31. Dezember 2025 gültigen Fassung und mit Blick auf die erst danach eingereichte Nichtigkeitswiderklage in R. 370 (b) VerfO in der ab dem 1. Januar 2026 gültigen Fassung. Hieraus ergeben sich die zu erstattenden Beträge auf der Grundlage des maßgeblichen Streitwerts.

a) Mit Beschluss vom 4. November 2025 über die Änderung der Gerichtsgebührentabelle und andere verwandte Änderungen der Verfahrensordnung und Richtlinien hat der Verwaltungsausschuss die Gerichtsgebühren und in diesem Zusammenhang R. 370.9 VerfO geändert. Nach Art. 5 dieses Beschlusses gelten insbesondere die geänderte Gerichtsgebührentabelle und die überarbeiteten Vorschriften der Verfahrensordnung für alle nach dem 31. Dezember 2025 eingereichten Klagen und Anträge. Hierzu heißt es in den Erläuterungen des Verwaltungsausschusses in Abschnitt IV. am Ende in der englischen Fassung „In the interest of legal certainty, the amendments apply only to those actions and applications filed after 31 December 2025“.

Eingereichte Klagen und Anträge im vorgenannten Sinne sind diejenigen Klagen und Anträge, die durch ihre Einreichung eine Gebühr auslösen bzw. ausgelöst haben. Art. 5 kann nicht dahingehend ausgelegt werden, dass mit Anträgen auch nicht gebührenauslösende Anträge wie der Antrag auf Rückerstattung von Gerichtsgebühren, der Antrag auf Zulassung der Klagerücknahme oder ähnliche Anträge gemeint sind, die auf eine (vorzeitige) Beendigung des Verfahrens gerichtet sind. Das in den Erläuterungen zur Begründung herangezogene Interesse der Rechtssicherheit besteht darin, dass die Erwägungen hinsichtlich der zu erwartenden Gerichtsgebühren, die der Kläger bei Einreichung der gebührenauslösenden Klage oder des gebührenauslösenden Antrags angestellt hat, nicht konterkariert werden sollen. Diese zu schützenden Erwägungen schließen Auswirkungen einer vorzeitigen Verfahrensbeendigung auf die Gerichtsgebühren ein.

Aus diesen Gründen findet R. 370.9 VerfO in der bis zum 31. Dezember 2025 gültigen Fassung Anwendung, wenn die in Rede stehende Klage vor diesem Datum eingereicht wurde, selbst wenn Anträge, die auf eine vorzeitige Verfahrensbeendigung gerichtet sind oder damit im Zusammenhang stehen, erst nach diesem Datum eingehen (vgl. Berufungsgericht, Entscheidung vom 9. März 2026, UPC_CoA_15/2026, Orthoapnea; Entscheidung vom 9. Januar 2026, UPC_CoA_328/2025, Juul Labs v NJOY; LK Hamburg, Entscheidung vom 24. März 2026, UPC_CFI_1049/2025, BTL v Lexter; aA wohl Berufungsgericht, Entscheidung vom 6. März 2026, UPC_CoA_895/2025 und UPC_CoA_896/2025, Black Sheep v HL Display).

b) Hieraus folgt für das vorliegende Verfahren, dass auf die vor dem 31. Dezember 2025 eingereichte Verletzungsklage R. 370.9 VerfO in der bis dahin gültigen Fassung Anwendung findet. Demnach sind der Klägerin, da die Verletzungsklage vor Abschluss des schriftlichen Verfahrens zurückgenommen wurde, 60 % der Gerichtsgebühren zu erstatten, R. 370.9 (b) (i) VerfO aF. Auf die ebenfalls vor Abschluss des schriftlichen Verfahrens zurückgenommene Nichtigkeitswiderklage, die erst nach dem 31. Dezember 2025 eingereicht wurde, ist hingegen

R. 370.9 VerfO in der ab diesem Zeitpunkt gültigen Fassung anzuwenden. Hieraus folgt eine Gebührenrückerstattung von 50 %, R. 370.9 (b) VerfO.

3. Der festgesetzte, unwidersprochen gebliebene Streitwert entspricht in Ermangelung besserer Erkenntnisse der Angabe in der Klageschrift und der Nichtigkeitswiderklage.

ENTSCHEIDUNG:

1. Die Rücknahme der Klage wird auf Antrag der Klägerin und mit Zustimmung der Beklagten zugelassen.
2. Die Rücknahme der Nichtigkeitswiderklage wird auf Antrag der Beklagten und mit Zustimmung der Klägerin zugelassen.
3. Die in den vorstehenden Ziffern genannten Verfahren werden für beendet erklärt.
4. Diese Entscheidung soll in das Register aufgenommen werden.
5. Eine Entscheidung über die Kosten der Parteien ist nicht veranlasst.
6. Der Kanzler wird angewiesen, der Klägerin so bald wie möglich 60 % der von ihr in diesem Gerichtsverfahren in Bezug auf die Klage gezahlten Gerichtsgebühren und damit einen Betrag von 18.600,00 EUR zu erstatten (Details zur Bankverbindung im Klägerschriftsatz vom 19.03.2026).
7. Der Kanzler wird angewiesen, den Beklagten so bald wie möglich 60 % der von ihnen in diesem Gerichtsverfahren in Bezug auf die Nichtigkeitswiderklage gezahlten Gerichtsgebühren und damit einen Betrag von 12.000,00 EUR zu erstatten.
8. Der Streitwert für die Klage und die Nichtigkeitswiderklage wird jeweils auf 3.000.000,00 EUR festgesetzt.

Erlassen in Mannheim am 27. März 2026

Dirk Andreas Böttcher
Digital unterschrieben von
Dirk Andreas Böttcher
Datum: 2026.03.27
10:11:24 +01'00'

Böttcher

Rechtlich qualifizierter Richter



Lokalkammer Mannheim

UPC_CFI_975/2025

UPC_CFI_739/2026

**Anordnung
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts,
erlassen am 27. März 2026
betreffend EP 4 250 732
(R. 265, R. 370.9 VerfO; hier: R. 353 VerfO)**

KLÄGERIN

Nokia Technologies Oy

Karakaari 7, 02610, Espoo, FI

Vertreten durch: Cordula SCHUMACHER u.a., Arnold Ruess Rechtsanwälte PartGmbH

BEKLAGTE

- 1. VIMN Germany GmbH**
Boxhagener Straße 79-80, 10245, Berlin, DE

- 2. Paramount Home Entertainment (Germany) GmbH**
Betastraße 10c, 85774, Unterföhring, DE

- 3. Paramount Pictures Germany GmbH**
Betastraße 10c, 85774 Unterföhring, DE

- 4. Paramount Global Streaming International LLC**
1515 Broadway, New York, NY 10036, US

5. Viacom International Inc.

1515 Broadway, New York, NY 10036, US

6. Paramount Pictures International Ltd.

Building 5 Chiswick Park, 566 Chiswick High Road, W4 5YF, London, GB

7. Paramount Global Italia S.r.l.

Corso Europa n.5, 20122, Mailand, IT

8. Paramount Global Inc.

1515 Broadway, New York, NY 10036, US

9. Paramount Skydance Corporation

1515 Broadway, New York, NY 10036, US

Alle Beklagten vertreten durch Dr. Benjamin Schröder u.a., Hogan Lovells International LLP

KLAGEPATENT: EP 4 250 732

SPRUCHKÖRPER: Lokalkammer Mannheim

ENTSCHEIDENDE Richter: Böttcher als Berichterstatter

Verletzungsklage und Nichtigkeitswiderklage – Klagerücknahme R. 265 Verfo;
Gebührenerstattung R. 370.9 Verfo

KURZE ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS:

Die Beklagten beantragten, die Entscheidung vom 27. März 2026 in Ziffer. 7 hinsichtlich der Erstattung der Gerichtsgebühren wie folgt zu berichtigen:

Der Kanzler wird angewiesen, den Beklagten so bald wie möglich 50 % der von ihnen in diesem Gerichtsverfahren in Bezug auf die Nichtigkeitswiderklage gezahlten Gerichtsgebühren und damit einen Betrag von 13.250,00 EUR zu erstatten

GRÜNDE FÜR DIE ENTSCHEIDUNG:

Wie die Beklagten zu Recht erkannt haben, handelt es sich bei der ausgesprochenen Erstattung der Gebühren zur Nichtigkeitswiderklage im Umfang von 60 % um einen offensichtlichen Schreibfehler. Wie sich aus der Begründung der Entscheidung ergibt – und wie von den Beklagten auch beantragt –, beträgt die Erstattung 50 % der angefallenen Gebühren, weil neues Recht anwendbar ist. Angewendet auf die nach neuem Recht angefallene Gebühr in Höhe von 26.500

EUR (Kappungsgrenze) ergeben 50 % einen zu erstattenden Betrag von 13.250 EUR, wie von den Beklagten auch beantragt.

Einer vorherigen Anhörung der Klägerin bedurfte es nicht. Da keine Kostenanträge gestellt wurden, betrifft die Erstattung von Gerichtsgebühren für die Nichtigkeitswiderklage in Ermangelung abweichender Anhaltspunkte allein das Verhältnis zwischen dem Gericht und den Beklagten.

ANORDNUNG:

Die Entscheidung vom 27. März 2026 wird dahingehend berichtigt, dass die Anordnung in Ziff. 7 betreffend die Erstattung von Gerichtsgebühren an die Beklagten richtig wie folgt heißen muss (Änderungen durch Unterstreichungen und Durchstreichungen kenntlich gemacht):

Der Kanzler wird angewiesen, den Beklagten so bald wie möglich ~~60~~ 50 % der von ihnen in diesem Gerichtsverfahren in Bezug auf die Nichtigkeitswiderklage gezahlten Gerichtsgebühren und damit einen Betrag von ~~12.000,00~~ 13.250 EUR zu erstatten.

Hinweis:

Der Kanzler wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Beklagten mit Schriftsatz von 27.03.2026 eine Bankverbindung mitgeteilt haben.

Erlassen in Mannheim am 27. März 2026

Dirk Andreas  Digital unterschrieben von
Dirk Andreas Böttcher
Datum: 2026.03.27
15:57:24 +01'00'

Böttcher

Böttcher

Rechtlich qualifizierter Richter